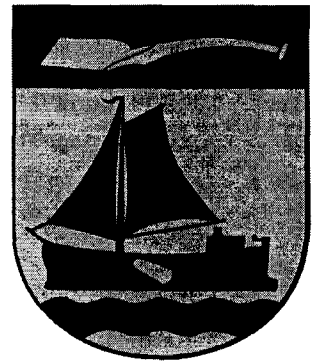


Richtlinie für die Bildung und Arbeit des



Seniorenbeirates der Gemeinde Ostrhauderfehn

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis	2
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Berufungsverfahren und Amtszeit.....	3
§ 4 Geschäftsführung.....	4
§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung	5
§ 6 Änderung der Richtlinie	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Gemeinde Ostrhauderfehn hat das Ziel, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger aktiv am gesellschaftlichen Miteinander zu beteiligen. Die Bildung eines Seniorenbeirates ist deshalb Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch älterer Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten.

Rat und Verwaltung brauchen - gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels - die Mitarbeit und Unterstützung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger bei den oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung. Aus diesem Grundverständnis heraus hat die Gemeinde Ostrhauderfehn ein besonderes Interesse, die Wünsche und Anregungen lebenserfahrener Bürgerinnen und Bürger durch einen Seniorenbeirat vertreten zu lassen. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ostrhauderfehn, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat soll neutral mit den Ratsgremien und der Verwaltung zusammenarbeiten um damit die aktive Teilnahme älterer Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

1. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der in der Gemeinde Ostrhauderfehn lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Ostrhauderfehn“.
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Ostrhauderfehn.
3. Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Die Verwaltung der Gemeinde Ostrhauderfehn informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über Planungen und Vorhaben, soweit diese die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Er kann die Inhalte seiner Arbeit initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
2. Unter diesen Voraussetzungen hat der Seniorenbeirat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Interessen Seniorinnen und Senioren gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen, der Verwaltung und sonstigen Institutionen.
 - b. Mitwirkung bei der Planung von sozialen und kulturellen Veranstaltungen und Projekten der gemeindlichen Seniorenarbeit.
 - c. Anregen und Unterstützen von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen.
 - d. Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.
 - e. Mitgestalten von Veranstaltungen und anderen Angeboten für ältere Menschen der verschiedenen Institutionen und Organisationen sowie Durchführung eigener beziehungsweise gemeinsamer Projekte und Aktionen.
3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Feuerwehr und Ehrenamt als beratendes Mitglied teil. Eine Verhinderungsververtretung ist zu bestimmen.

Weiter ist der Seniorenbeirat durch ein von ihm zu benennendes Mitglied im Ausschuss für Klimaschutz, nachhaltige Gemeinde- und Bauentwicklung mit beratender Stimme vertreten. Eine Verhinderungsververtretung ist zu bestimmen.
4. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.
5. Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Gemeinde Ostrhauderfehn festgelegt wird. Die Mittelbewirtschaftung erfolgt über die Verwaltung der Gemeinde Ostrhauderfehn.

§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus Seniorinnen und Senioren, die am Wahltag ihr 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. Wohnsitz in Ostrhauderfehn haben. Er setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, die in geheimer Wahl gewählt werden.
2. Wahlberechtigt und wählbar für den Seniorenbeirat sind Seniorinnen und Senioren, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 Satz 1 erfüllen. Ratsmitglieder sowie Kreistagsmitglieder können nicht stimmberechtigte Mitglieder werden.
3. Seniorinnen und Senioren können sich als Kandidat/in für die Wahl bewerben, indem sie
 - a. bis spätestens am 3. Tag vor der Wahl eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Bewerbung bei der Gemeinde Ostrhauderfehn einreichen oder
 - b. direkt in der Wahlveranstaltung ihr Interesse kundtun.
4. Die Gemeinde Ostrhauderfehn lädt frühzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung zur Wahl ein. Die Wahl wird durch die/den Bürgermeister/in oder einer/einen von ihr/ihm entsandte/n Vertreter/in geleitet. Jede/r Wahlberechtigte hat drei Stimmen. In den Seniorenbeirat sind die acht Kandidatinnen / Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der/dem amtierenden Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter/in zu ziehen ist.
Die weiteren Nachrücker ergeben sich ebenfalls aus der Anzahl der erreichten Stimmen.
5. Die Amtszeit des Seniorenbeirates orientiert sich an der jeweiligen Wahlperiode des Europäischen Parlaments. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt.
6. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt.
Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zusammen mit den vier Besitzern bildet der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand.
6. Der Seniorenbeirat kann Personen innerhalb oder außerhalb des Beirates Themenfelder übertragen. Diese haben dem Seniorenbeirat / Vorstand auf der nächsten Sitzung zu berichten.
7. Wird während der Amtszeit ein Vorstandsamt vakant, erfolgt bei der nächstmöglichen Beiratssitzung eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vorzeitig aus, rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach.

§ 4 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.

2. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie die anderen Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
3. Er/Sie leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll.
4. Er/Sie vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
5. Er/Sie führt mit Unterstützung des/der Schriftführers/Schriftführerin den erforderlichen Schriftverkehr.
6. Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
7. Der/Die Schriftführer/in führt das Protokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung des Seniorenbeirates, unterschreibt es und ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist dem Bürgermeister der Gemeinde Ostrhauderfehn zuzuleiten.
8. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich. Dieser ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
Der Seniorenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.
Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

1. Seniorenbeirat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Gemeinde Ostrhauderfehn zusammen.
2. Soweit der Seniorenbeirat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Gemeinde Ostrhauderfehn zu gewähren.

§ 6 Änderung der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat am 03.12.2024 in Kraft. Die Richtlinie vom 27.06.2019 in der zurzeit geltenden Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 04.12.2024

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister

